

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 10 (1912-1913)

Heft: 1

Vorwort: Vorwort

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Böshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. Oktober 1912.

Nr. 1.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Vorwort.

Mit dieser Nummer beginnt unser Blatt den X. Jahrgang, da mag es angezeigt erscheinen, ein paar Geleitsworte vorauszuschießen. — Als am 1. Oktober 1903 die erste Nummer des „Armenpflegers“ ausging, handelte es sich für uns um einen Versuch, der nun — eigentlich wider unser eigenes Erwarten — geglückt ist. 10 Jahre hat sich unser Blatt behaupten können und sich in den Kreisen der Armenbehörden eingebürgert. Daß sich eine solche Zeitschrift mit nur kleinem Interessentenkreis so lange über Wasser zu halten vermochte, ist in erster Linie das Verdienst des Verlags, der um der Sache willen, der unser Blatt dienen will, seine Hand nicht davon abzog, wiewohl keinerlei Gewinn damit verbunden ist. Sodann sind wir auch unseren Korrespondenten zu Dank verpflichtet, die uns in den neun Jahren treulich zur Seite standen. Leider ist ihre Zahl nicht groß, und wir hoffen darum, daß ihrer in den kommenden Jahren noch mehr werden, damit wir immer vollständiger über den Stand des Armenwesens und die Bestrebungen auf diesem Gebiete in allen Kantonen orientieren können.

Als Ziel unseres Strebens, das im „Armenpfleger“ zum Ausdruck kommen sollte, nannten wir seinerzeit die Vereinheitlichung des schweizerischen Armenrechts. Wenn es nicht erreicht worden ist in den verflossenen neun Jahren, trotzdem wir uns redlich Mühe gaben, und wahrscheinlich auch in weiteren zehn Jahren nicht erreicht werden wird, so entmutigt uns das keineswegs. Wir wissen ja, daß es mit Reformen bei uns nicht allzu schnell geht, und wenn sie auch noch so dringend nötig wären, und daß gut' Ding Weile haben will. Immerhin ist durch die schweizerische Armenpfleger- und Armendirektoren-Konferenz, an deren Gründung der „Armenpfleger“ mitbeteiligt war und deren Organ und Sprachrohr er geworden ist, die Frage der Vereinheitlichung immer aufs neue geprüft und ihre Lösung doch wenigstens etwas näher gerückt worden. Bayern, das gleich der Schweiz bisher seine Armenfürsorge auf dem Heimatprinzip basierte, hat diese Grundlage nun aufgegeben und den Unterstützungswohnsitz angenommen, so daß

jetzt im ganzen deutschen Reich ein Armenrecht gilt. Sollte diese Vereinheitlichung nicht auch für die kleine Schweiz möglich sein? Wir hoffen, daß es doch noch gelingen werde trotz allen Schwierigkeiten, sie ein- und durchzuführen, entsprechend den modernen Verhältnissen und zum Wohle der Armen, und wir werden uns in diesem Blatt weiterhin mit allen Kräften und unverdrossen bemühen, diese notwendige Entwicklung zu fördern. Die Redaktion.

Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit in der Schweiz.

Von **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf (Zürich)

Die Errichtung von Zentralstellen für Armenpflege und Wohltätigkeit, d. h. die Zusammenfassung der verschiedenen armenpflegerischen und wohltätigen Bestrebungen eines Ortes in einer zentralen Organisation erweist sich bei der überaus reichen Vielgestaltigkeit unserer Hilfsinstanzen als eine Notwendigkeit, ist auch von dem Gesichtspunkte des Betriebes einer rationellen Armenfürsorge, der ausreichenden Hilfe für die Hilfsbedürftigen, der Eindämmung des Bettels und der Verhütung der Demoralisierung der Unterstützten durch doppelte und dreifache Unterstützung von den verschiedensten Seiten aus durchaus geboten. Im folgenden soll nun gezeigt werden, wo es bereits solche Zentralstellen gibt oder Ansätze dazu vorhanden sind und was für Erfolge sie zu verzeichnen haben. Damit wird vor allem aus der Zweck verfolgt, die Städte, die um verschiedener Schwierigkeiten willen oder aus andern Gründen noch nicht zu einer solchen Zentralisation gelangt sind, anzu-spornen, dieses Ziel nicht aus den Augen zu lassen, sondern es nach Kräften weiter zu verfolgen.

1. *Chaux-de-Fonds* hat eine *Commission générale d'assistance*, zusammengesetzt aus Vertretern der verschiedenen Kirchen und der Hilfs- und wohltätigen Vereine aller Art der Stadt. Die Tätigkeit der Kommission besteht in der Zentralisation des Unterstützungs-wesens von *Chaux-de-Fonds*. Es sind zwei Sektionen gebildet, die eine befaßt sich mit der Unterstützung der in der Stadt und außerhalb des Kantons niedergelassenen Bürger des Kantons; die andere mit den übrigen niedergelassenen Armen ohne Unterschied der Heimat-angehörigkeit.

2. In *Genf* errichtete das *Bureau central de Bienfaisance* 1905 einen *service central de renseignements*, der gute Dienste leistet (vgl. Jahrgang IV, Seite 85). Es handelt sich dabei aber nicht um eine regelrechte Zentralstelle für Armenpflege, eine Zentralkommission, in der alle oder doch die hauptsächlichsten Wohltätigkeitsgesellschaften vertreten wären und die regelmäßige Sitzungen zur Behandlung von Armenfällen und event. gemeinsamer Erledigung abhalten würde, vielmehr ist dieser *service central* eine Art Zentralarmenarchiv. Eine Anzahl wohltätiger Vereine und Werke — 1911 waren es deren 62 — stellt die Listen ihrer Unterstützten zur Verfügung, und der *service central* erteilt daraus Auskunft. Im Jahr 1911 wurde er 275 Mal in Anspruch genommen. Die Zahl der Dossier beträgt ca. 4000. Diese Auskunftserteilung über die Unterstützten hatte immerhin zur Folge, daß die Doppelunterstützungen sich verminderten, der Bettel abnahm und eine Anzahl verschämter Armer entdeckt wurde.

3. In *Lausanne* stellt das *Bureau central d'assistance et asile de nuit, porte St-Martin 2*, eine Hilfszentrale dar. Gegründet ist sie worden auf einen Vortrag hin, den Herr Welti-Seer in der waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft hielt. Das *Bureau central* hat sich verschmolzen mit folgenden Vereinen: *Amies des Pauvres*, *Sociétés pour la répression des abus de la mendicité*, *Bûcher de bienfaisance*, *Ancien bureau de bienfaisance* und arbeitet zusammen mit